



Stadt Rathenow
Bürgeramt
SG Ordnungsverwaltung
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Datum
PLZ, Ort

**Antrag zur Plakatierung auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 18 des
Brandenburgischen Straßengesetzes**

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen und rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der Plakatierung, beim Ordnungsamt der Stadt Rathenow in der Berliner Straße 15, Zimmer 404 einzureichen.

Antragsteller/ Verantwortlicher	
Anschrift	
Telefon	

Plakate

Motiv	
-------	--

Größe	bis A0	<input type="radio"/>	Großflächenplakate	<input type="radio"/>	Transparente	<input type="radio"/>
-------	--------	-----------------------	--------------------	-----------------------	--------------	-----------------------

Anzahl	bis A0		Großflächenplakate		Transparente	
--------	--------	--	--------------------	--	--------------	--

Zeitraum	vom		bis	
----------	-----	--	-----	--

Für eine mögliche Gebührenbefreiung ist der Nachweis vom Finanzamt für die anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereines dem Antrag beizufügen.
Die Standorte für die Großflächenplakate und Transparente sind zu erfragen.

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen für das Anbringen und Aufstellen von Plakaten

- Das Anbringen der Plakate erfolgt ausschließlich nur an Lichtmasten, an denen keine Verkehrszeichen oder andere Wegweiser bzw. bereits Werbung jeglicher Art angebracht ist.
- Die Befestigung der Plakate erfolgt nur mittels Schnur oder mit nichtmetallischen Werkstoffen.
- Werbeplatten dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen, im Geh- und Radwegbereich hat die Unterkante der Werbeplatte eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m zu betragen.
- Als Untergrundfarbe der Werbeplatte und deren Träger (Platte), sind keine Leuchtfarben mit reflektierender Wirkung zu verwenden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Die Anbringung der Werbeplatte ist mindestens 50 m von Kreuzung- und Einmündungsbereichen, Kreisverkehr sowie von Ampelanlagen fernzuhalten.
- Die Anbringung an Bäumen oder an deren Stützeinrichtungen ist nicht gestattet.
- Die beantragten Plakate müssen mit je einem der beiliegenden Genehmigungsaufkleber der Stadt Rathenow, die Bestandteile dieser Erlaubnis sind, vorderseitig sichtbar gekennzeichnet werden. Werden an einer Stelle mehrere Plakate z.B. doppelseitig angebracht, so ist für jede Seite ein Aufkleber nötig.
- Plakate ohne Genehmigung können von der Stadt Rathenow kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden.
- **Die Plakate müssen spätestens 3 Werketage nach der Veranstaltung/ Genehmigungsfrist entfernt worden sein. Sollte dies nicht geschehen, ist die Stadt Rathenow berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen. Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.**

Rückfragen werden unter 03385 596 572 beantwortet.